

Franckesche Stiftungen zu Halle

Ausführliche Einleitung in die Heil. Schrift

Lange, Joachim

Halle, 1734

VD18 1081101X

Der eilfte Satz. Es hat sich bey den bisher betrachteten Opfer-Handlungen eine würckliche Satisfaction, oder Genugthuung, und Meritum, ein Verdienst für den opfernden Israeliten gefunden.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-201356

von dem Priester, wenn er den Auffägigen für rein erklärte, das Wort reinigen gebraucht wird; **S** er doch die Reinigung nicht wirklich zu wege brachte, sondern sie, als geschehen, nur declarirte: daher der sel. Lutherus das Hebräische Wort **קָדַשׁ**, reinigen, oder rein machen, gar recht durch rein urtheilen, übersetzt hat, c. 13. v. 16. also auch v. 13. 14. Wie denn auch im Gegentheil das Wort untein machen, v. 3. 8. 11. gar recht durch unrein urtheilen, oder für unrein halten, gegeben wird. Welches in der Lehre von der Rechtfertigung das Wort, gerecht machen, erläutert, daß es nemlich so viel sey, als für gerecht urtheilen und erkennen.

Der eilfte Satz.

Es hat sich bey den bisher betrachteten Opfer-Handlungen eine wirkliche Satisfaction, oder Genugthuung, und Meritum, ein Verdienst für den opfernden Israeliten gefunden.

Erläuterungen.

1. Die Genugthuung ist im theologischen Verstande eine solche Handlung, dadurch der Mensch, der seiner Sünde wegen dem göttlichen Gerichte zur Uebernehmung der Strafe unterworfen ist, der Straf-Gerechtigkeit, es sey in eigener Person, oder durch einen andern, dasjenige leistet, womit der Straf-Gerechtigkeit ein Genügen geschieht und der Richter also zufrieden ist, daß er ihm

ihm nicht allein die Strafe erläßt, sondern auch viele Gnade erweist.

2. Eine solche Genugthuung findet sich nun bey den Opfer-Handlungen; und zwar also, daß, was der Sünder in eigener Person, ohne seinen völligen Untergang, nicht leisten konnte, ihm, nach der durch die Gnade gemäßigten Gerechtigkeit, verstattet wird, an seiner Stelle durch ein Opfer-Thier zu leisten. Und da dieses zur Versöhnung und Vergebung angenommen und dem opfernden Sünder zugerechnet wurde, so wurde es damit für vollgültig erklärt, und war es so gut, als hätte er in seiner eignen Person der Gerechtigkeit Gottes genug gethan.

Fernere Anmerkungen.

1. Da die Versöhnung eine eigentliche Satisfaction, oder Genugthuung schaffete, so brachte sie auch für den opfernden Sünder *Meritum*, ein Verdienst.

2. Ein Verdienst ist alhier so viel als das Recht, dasjenige Gute, was dem Opfernden auf sein Opfer versprochen war, und von ihm durch das Opfer gesucht wurde, wirklich zu erhalten.

3. Nun aber war dem Opfernden auf sein Opfer die Versöhnung zur Vergebung der Sünden versprochen und von ihm gesucht. Daher, wenn ihm solches zu theil wurde, so geschah es bey der Gnade zugleich von Rechtswegen, oder in Ansehung der zu seiner Begnadigung gemachten Verordnung und seines vermöge derselben gebachten